



Fraunhofer Gesellschaft

Fraunhofer-Gesellschaft Postfach 20 07 33 80007 München

Deutscher Bundestag
- Finanzausschuss -
Herrn MdB Eduard Oswald
Platz der Republik 1
11011 Berlin

**Hauptabteilung
Finanzen und Rechnungswesen**

Hansastraße 27c
80686 München

Telefon +49 (0) 89/12 05-0
Fax +49 (0) 89/12 05-75 40
www.fraunhofer.de

Jochen Fiedler
Durchwahl +49 (0) 89/12 05-30 52
Fax +49 (0) 89/12 05-77-30 52
jochen.fiedler@zv.fraunhofer.de

München,
23. April 2007

Öffentliche Anhörung zu dem Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 (Drsn. 16/4841, 16/4857, 16/4855) am 25. April 2007

Sehr geehrter Herr Oswald,

in ihrer Lissabon-Strategie haben sich die EU-Staats- und Regierungschefs zum Ziel gesetzt, die EU bis zum Jahr 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen. Hierfür sollen die Ausgaben für Forschung und Entwicklung (FuE) auf drei Prozent des Bruttoinlandsprodukts gesteigert werden.

Der Entwurf des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erscheint hinsichtlich dieser Zielsetzung in drei Punkten problematisch. Es geht hierbei um die Bereiche Hinzurechnung von Lizenzgebühren bei der Gewerbesteuer, Verlustabzugsbeschränkungen bei Mantelkäufen sowie die Funktionsverlagerung.

1 Hinzurechnung von Lizenzgebühren bei der Gewerbesteuer

Gemäß Art. 3 Ziffer 1. a) des Entwurfs zum Unternehmensteuergesetzes 2008 soll künftig im Rahmen der Gewerbesteuer dem Gewerbeertrag u.a. auch ein Viertel der Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten (insbesondere Konzessionen und Lizenzen) hinzugerechnet werden. In Summe mit anderen Hinzurechnungsbeträgen ist ein Freibetrag in Höhe von 100.000€ vorgesehen.

Vorstand der Fraunhofer-Gesellschaft
Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Prof. e.h. mult. Dr. h.c. mult.
Hans-Jörg Bullinger, Präsident
Dr. rer. nat. Ulrich Buller
Dr. rer. pol. Alfred Gossner
Dr. jur. Dirk-Meints Polter

Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung
der angewandten Forschung e.V., München

Bankverbindung: Deutsche Bank, München
Konto 752193300 BLZ 700 700 10
IBAN DE86 7007 0010 0752 1933 00,
BIC (SWIFT-Code) DEUTDEMM
UST-IdNr. DE129515865
Steuernummer 143/215/20392

Diese geplante Regelung erscheint aus forschungspolitischer Sicht sehr problematisch.

Zum einen ist hier die Situation von Ausgründungen aus Forschungseinrichtungen zu betrachten. Hier nutzen in der Regel ehemalige Mitarbeiter einer Forschungseinrichtung das dort erworbene Know-How und gründen kleine Unternehmen, in denen sie Arbeitsplätze schaffen. Solche Unternehmen sind in besonderem Maße auf die entgeltliche Überlassung von Rechten durch die Forschungseinrichtung angewiesen, damit unmittelbar von der geplanten Regelung betroffen. Gerade wenn solche Unternehmen in den ersten Jahren keine Gewinne erwirtschaften, sondern einen kleinen Fehlbetrag oder ein ausgeglichenes Ergebnis erzielen, würde die geplante Regelung zu einem möglicherweise entscheidenden Liquiditätsabfluss führen. Der geplante Freibetrag von 100.000€ würde hier nur dann für Entspannung sorgen, wenn man ihn ausschließlich auf Lizenzgebühren beziehen würde.

Die geplante Regelung erscheint aber auch für alle übrigen Fälle einer Lizenzvergabe äußerst bedenklich. So ist beispielsweise völlig ungeklärt, was unter einer zeitlich befristeten Überlassung zu verstehen ist. Es stellt sich die Frage, ob eine für die gesamte Schutzrechtsdauer erteilte Lizenz als zeitlich befristet anzusehen ist.

Auch wird man sich fragen müssen, was alles unter einer Überlassung von Rechten zu subsumieren ist. So definiert beispielsweise das OECD-Muster-Doppelbesteuerungsabkommen Lizenzgebühren als Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Urheberrechten, Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden. Daher ist nicht auszuschließen, dass künftig jegliche Tätigkeit der Auftragsforschung für die Industrie als Überlassung von Rechten betrachtet wird.

Im Ergebnis kann dies dazu führen, dass die Industrie für die Vergabe von Forschungsaufträgen künftig höhere Gewerbesteuern aufbringen muss. Dieses Ergebnis wäre nicht nur hinsichtlich der Lissabon-Strategie schädlich, sondern ist auch im Lichte der Regelungen anderer Mitgliedsstaaten zu sehen, wo Aufwendungen für FuE sogar steuerlich gefördert werden.

2 Verlustabzugsbeschränkungen beim Mantelkauf

Der Entwurf eines zukünftigen § 8c KStG sieht vor, dass bei einer Übertragung von mehr als 25% der Stimmrechte an einer Körperschaft innerhalb von fünf Jahren nicht genutzte Verluste insoweit nicht mehr abziehbar sind. Bei einem Beteiligungserwerb von 50% sollen die nicht genutzten Verluste sogar vollständig nicht mehr abziehbar sein.

Diese Regelung schießt über das Ziel der Missbrauchsbekämpfung weit hinaus und betrifft unmittelbar die forschungspolitisch gewollten Ausgründungen aus Forschungseinrichtungen. Bei diesen Start-up-Unternehmen fallen in der Regel in den ersten Jahren Verluste an. Daher sind die Unternehmen vor allem auf eine oder mehrere Finanzierungsrunden von Venture-Capital- der Private-Equity-Investoren angewiesen. Diese Investoren nehmen für eine Finanzierungsrunde jedoch nur Geld in die Hand, wenn sie Anteile von mehr als 25% an dem Unternehmen erhalten. Folglich würden bei jeder Finanzierungsrunde bis dahin nicht genutzte Verluste zumindest

teilweise nicht mehr abziehbar sein. Dies hätte einerseits direkte Auswirkungen auf die Liquidität der Start-up-Unternehmen andererseits würde gerade die besonders wichtige Frühphasenfinanzierung für entsprechende Investoren im Vergleich zu späteren Finanzierungsrunden unattraktiver.

3 Funktionsverlagerung

Der Entwurf zu § 1 AStG sieht Regelungen zur sog. Funktionsverlagerung vor. Danach soll die Besteuerung von in Deutschland geschaffenen Werten sichergestellt werden, wenn immaterielle Wirtschaftsgüter und Vorteile (Know-How, patentiertes und nicht patentiertes technisches Wissen etc.) ins Ausland verlagert werden.

Die Intention dieser Regelung, in Deutschland geschaffenes Know-How zu schützen, ist zwar nachvollziehbar. Allerdings sollte nicht verkannt werden, dass sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU inzwischen genügend Anreize für Unternehmen geschaffen wurden, dort nicht nur auf Grundlage des in Deutschland geschaffenen Know-Hows zu produzieren, sondern dort auch im Bereich FuE tätig zu werden. Dies gilt nicht nur für die eigene FuE der Unternehmen, sondern auch für die Auftragsforschung. So hat beispielsweise inzwischen Ungarn als erstes osteuropäisches Land eine Einrichtung für anwendungsorientierte Forschung aufgebaut, die dem Modell der Fraunhofer-Gesellschaft in Deutschland sehr ähnlich ist. Gerade in Anbetracht der mit der Besteuerung der Funktionsverlagerung zusammenhängenden komplizierten Bewertungsregeln ist nicht auszuschließen, dass manches Unternehmen nicht nur die Produktion, sondern auch die FuE ins Ausland verlagert.